



Senat

Bekanntmachung der Neufassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 11.01.2018

Aufgrund von Artikel II Abs. 3 der Zweiten Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2017 (ABl. 2017, Nr. 5, S. 22) wird nachstehend der Wortlaut der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien in der ab dem Wintersemester 2017/2018 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt

- die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.12.2008 (ABl. 2009, Nr. 5, S. 1)
- die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.07.2016 (ABl. 2016, Nr. 8, S. 2) und
- die Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2017 (ABl. 2017, Nr. 5, S. 22).

Halle (Saale), den 11.01.2018

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

**Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge
Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

I. Studien- und Modulstruktur

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Modulstruktur und Leistungspunktesystem
- § 8 Ausgestaltung der Studienfächer
- § 9 Zuständigkeiten
- § 10 Leistungsanforderungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen für das Lehramt an Grundschulen
- § 11 Leistungsanforderungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen für das Lehramt an Sekundarschulen
- § 12 Leistungsanforderungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen für das Lehramt an Gymnasien
- § 13 Leistungsanforderungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen für das Lehramt an Förderschulen
- § 14 Erweiterungsfächer
- § 15 Ergänzungsfächer
- § 16 Modul zur Kommunikations- und Medienpraxis (Schlüsselqualifikationsmodul)

II. Modulleistungen und Abschlussprüfungen

- § 17 Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen, Modulvorleistungen
- § 17 a Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Nicht-Bestehen und Wiederholung von Modulleistungen
- § 19 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 20 Prüferinnen und Prüfer
- § 21 Studien- und Prüfungsausschüsse
- § 22 Prüfungsamt
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Unterbrechung
- § 24 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 25 Bewertung der Module
- § 26 Examensnotenrelevante Module
- § 27 Berechnung der Noten der Fächer und der Gesamtnote des Staatsexamens
- § 28 Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten
- § 29 Mitteilungspflichten
- § 30 Beschwerde- und Schlichtungsstelle
- § 31 Ungültigkeit von Modulleistungen

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Übergangsbestimmungen
 - § 33 Inkrafttreten
-

I. Studien- und Modulstruktur

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenordnung regelt auf der Grundlage der 1. LPVO - Allg. bild. Sch. Aufbau, Organisation und Modalitäten der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Förderschulen, Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen in den Lehramtsstudiengängen angebotenen Studienfächer (Unterrichtsfächer, Rehabilitationspädagogik, Pädagogik, Psychologie und Fächerübergreifende Grundschuldidaktik) sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Anforderungen, Organisation und Gestaltung der lehramtsspezifischen Praktika regelt die Ordnung der schulpraktischen Ausbildung für Lehrämter der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(3) Den fachspezifischen Bestimmungen sind Übersichten zum Studiengang bzw. Studienprogramm beigelegt.

§ 2 Ziele des Studiums

Am Ende des Studiums verfügen die Studierenden über die fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten bzw. Kompetenzen, die zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt erforderlich sind.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Lehramtsstudium kann nur zugelassen werden, wer über die in § 27 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren vorsehen.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Studienprogrammen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Credit Transfer System (ECTS) vorzunehmen.

(2) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten zu übernehmen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Zuständig für die Anrechnungen ist der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Prüfungsamt. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Studieninteressentin bzw. ein Studieninteressent auch auf Antrag im Sommersemester beginnen. Der Antrag ist beim Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) zu stellen. Hierüber entscheidet das ZLB im Benehmen mit den betreffenden Studien- und Prüfungsausschüssen.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiengangs Lehramt an Gymnasien und des Studiengangs Lehramt an Förderschulen beträgt jeweils neun Semester, bis zum Abschluss des Studiengangs Lehramt an Sekundarschulen und bis zum Abschluss des Studiengangs Lehramt an Grundschulen jeweils acht Semester. Wird im Lehramt an Sekundarschulen oder Gymnasien als Studienfach Kunst oder Musik gewählt, erhöht sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

(2) Die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Sekundarschulen, an Förderschulen und an Gymnasien gliedern sich in zwei Studienabschnitte. Der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnitts wird in der Regel durch den Nachweis von Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) geführt.

§ 7 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Das Studium ist modularisiert.

(2) Module bestehen aus dem Kontaktstudium und dem Selbststudium. Es wird zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen unterschieden.

- a. Pflichtmodule sind obligatorisch;
- b. Wahlpflichtmodule sind wahlobligatorisch;
- c. Wahlmodule sind fakultativ.

(3) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten (LP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) angegeben.

(4) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Studienjahr werden 1800 Arbeitsstunden veranschlagt. Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60, pro Semester der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(5) Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle Modulleistungen und Modulteilleistungen bestanden und alle geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht worden sind. Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen gelten als erfolgreich erbracht, wenn gemäß § 25 Abs. 5 die Note mindestens "ausreichend" (4,0) lautet, entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Module haben in der Regel zwei Standardgrößen: 5 LP oder 10 LP; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 150 bzw. 300 Stunden.

§ 8 Ausgestaltung der Studienfächer

(1) Titel und Umfang der Module und deren Abfolge werden in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(2) Die Fachspezifischen Bestimmungen legen ferner fest, welche Teilnahmevoraussetzungen zum Belegen des Moduls von den Studierenden zu erfüllen sind, welche Leistungen und Vorleistungen in den einzelnen Modulen verlangt werden, welche Lehr- und Lernformen zur Anwendung kommen und wie das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium beschaffen sein soll.

(3) Die weitere Ausgestaltung der Module wird in Modulbeschreibungen fixiert.

(4) Die zu belegenden Module ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 5 zur 1. LPVO – Allg. bild. Sch. in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Fakultätsrats beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Der Beschluss ist bekannt zu geben.

§ 9 Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die einzelnen Fächer trägt die jeweilige Fakultät. Die Verantwortung für die Koordination der Lehramtsstudiengänge trägt das Zentrum für Lehrerbildung.

§ 10 Leistungsanforderungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen für das Lehramt an Grundschulen

(1) Im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 240 LP nachzuweisen.

(2) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann erfolgen, wenn innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen mindestens 150 LP erworben wurden.

(3) Die Leistungsanforderungen für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen umfassen ohne Ergänzungs- und Erweiterungsfächer insgesamt 215 LP sowie die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

(4) Der Studiengang besteht aus folgenden Teilen:

- a. Fächerübergreifende Grundschuldidaktik (15 LP),
- b. Pädagogik (20 LP einschließlich 5 LP Orientierungspraktikum),
- c. Psychologie (15 LP),
- d. Unterrichtsfach I (50 LP) Deutsch oder Mathematik, bestehend aus Fachwissenschaft (25 LP, davon 5 LP Fachspezifische Schlüsselqualifikationen) und Fachdidaktik (25 LP),
- e. Unterrichtsfach II (35 LP) Mathematik oder Deutsch, bestehend aus Fachwissenschaft (20 LP) und Fachdidaktik (15 LP),
- f. Unterrichtsfach III (35 LP), bestehend aus Fachwissenschaft (20 LP) und Fachdidaktik (15 LP),
- g. Schlüsselqualifikationsmodul für Lehramtsstudierende (5 LP),
- h. Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (5 LP),
- i. Schulpraktische Studien (15 LP),
- j. Module Deutsch als Zweitsprache: Einführung in das Fach DaZ (10 LP), Einführung in das Fach DaZ und Fremdsprachendidaktik (5 LP) (Lehramt an Grundschulen), Linguistische Grundlagen für das Fach DaZ (5 LP) (Lehramt an Grundschulen) ,
- k. Förderpädagogische Kompetenzen im Lehramt an Grundschulen: Modul I (5 LP) und Modul II (5 LP).

Das Unterrichtsfach III kann in der Regel aus den Fächern Englisch, Ethik, Evangelische Religion, Gestalten, Katholische Religion, Musik, Sachunterricht und Sport frei gewählt werden. Voraussetzung für das Studium der Studienfächer „Musik“, „Gestalten“ und „Sport“ ist die bestandene Eignungsprüfung.

(5) Für die wissenschaftliche Hausarbeit ist eine Bearbeitungszeit von etwa 450 Stunden (15 LP) vorgesehen. Sie wird studienbegleitend erstellt und ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Im Übrigen wird auf § 28 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch. verwiesen.

(6) Auf schriftlichen Antrag beim Landesprüfungsamt für Lehrämter kann die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen bereits erfolgen, wenn gemäß Abs. 4 Buchstaben a. bis k. insgesamt 195 LP nachgewiesen werden können. Die fehlenden Leistungspunkte müssen in diesem Fall spätestens ein Jahr nach der Zulassung nachgewiesen werden. Hält der Prüfling diese Frist nicht ein, so ist die Erste Staatsprüfung in dieser Fächerverbindung nicht bestanden. Im Übrigen gilt § 26 Abs. 4 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch.

§ 11

Leistungsanforderungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen für das Lehramt an Sekundarschulen

(1) Im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen sind 240 LP nachzuweisen. Bei der Wahl eines künstlerischen Faches müssen im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen 270 LP erworben werden.

(2) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann erfolgen, wenn innerhalb des Studiums für das Lehramt an Sekundarschulen mindestens 150 LP erworben wurden.

(3) Die Leistungsanforderungen für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen umfassen ohne Ergänzungs- und Erweiterungsfächer insgesamt 215 LP sowie die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

(4) Der Studiengang besteht aus folgenden Teilen:

- a. Pädagogik (20 LP einschließlich 5 LP Orientierungspraktikum),
- b. Psychologie (15 LP),
- c. Unterrichtsfach I, bestehend aus Fachwissenschaft (65 LP, davon 5 LP Fachspezifische Schlüsselqualifikationen) und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übung (15 LP),
- d. Unterrichtsfach II, bestehend aus Fachwissenschaft (60 LP) und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übung (15 LP),
- e. Schlüsselqualifikationsmodul zur Kommunikations- und Medienpraxis (5 LP),
- f. Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (5 LP),
- g. zwei Schulpraktika von insgesamt mindestens acht Wochen Dauer (insgesamt 15 LP).

(5) Für die wissenschaftliche Hausarbeit ist eine Bearbeitungszeit von etwa 450 Stunden (15 LP) vorgesehen. Sie wird studienbegleitend erstellt und ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Im Übrigen wird auf § 36 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch. verwiesen.

(6) In Fällen des § 4 Abs. 3 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch. (künstlerisches Fach) kann sich der Prüfling zur staatlichen Abschlussprüfung zunächst nur in einem Unterrichtsfach melden. Der Prüfungsteil „Wissenschaftliche Hausarbeit“ und die Prüfungen nach § 32 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 (Pädagogik und Psychologie) können jeweils nach Wahl des Prüflings entweder zusammen mit der Prüfung im Unterrichtsfach I oder II abgelegt werden. Im Übrigen wird auf § 34 Abs. 4 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch. verwiesen.

(7) Auf schriftlichen Antrag kann die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen bereits erfolgen, wenn gemäß Abs. 3 Buchstaben a. bis g. insgesamt 195 LP nachgewiesen werden

können. Die fehlenden Leistungspunkte müssen in diesem Fall spätestens ein Jahr nach der Zulassung nachgewiesen werden. Hält der Prüfling diese Frist nicht ein, so ist die Erste Staatsprüfung in dieser Fächerverbindung nicht bestanden. Im Übrigen gilt § 34 Abs. 5 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch.

§ 12

Leistungsanforderungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen für das Lehramt an Gymnasien

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien sind 270 LP nachzuweisen. Bei der Wahl eines künstlerischen Faches müssen im Studiengang Lehramt an Gymnasien 300 LP erworben werden.

(2) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann erfolgen, wenn innerhalb des Studiums für das Lehramt an Gymnasien mindestens 180 LP erworben wurden.

(3) Die Leistungsanforderungen für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen umfassen ohne Ergänzungs- und Erweiterungsfächer insgesamt 245 LP sowie die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

(4) Der Studiengang besteht aus folgenden Teilen:

- a. Pädagogik (20 LP einschließlich 5 LP Orientierungspraktikum),
- b. Psychologie (15 LP),
- c. Unterrichtsfach I, bestehend aus Fachwissenschaft (80 LP, davon 5 LP Fachspezifische Schlüsselqualifikationen) und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übung (15 LP),
- d. Unterrichtsfach II, bestehend aus Fachwissenschaft (75 LP) und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übung (15 LP),
- e. Schlüsselqualifikationsmodul zur Kommunikations- und Medienpraxis (5 LP),
- f. Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (5 LP),
- g. zwei Schulpraktika von insgesamt mindestens acht Wochen Dauer (insgesamt 15 LP).

(5) Für die wissenschaftliche Hausarbeit ist eine Bearbeitungszeit von etwa 450 Stunden (15 LP) vorgesehen. Sie wird studienbegleitend erstellt und ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Im Übrigen wird auf § 45 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch. verwiesen.

(6) In Fällen des § 4 Abs. 3 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch. (künstlerisches Fach) kann sich der Prüfling zur staatlichen Abschlussprüfung zunächst nur in einem Unterrichtsfach melden. Der Prüfungsteil „Wissenschaftliche Hausarbeit“ und die Prüfungen nach § 41 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 (Pädagogik und Psychologie) können jeweils nach Wahl des Prüflings entweder zusammen mit der Prüfung im Unterrichtsfach I oder II abgelegt werden. Im Übrigen wird auf § 43 Abs. 4 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch. verwiesen.

(7) Auf schriftlichen Antrag kann die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen bereits erfolgen, wenn gemäß Abs. 3 Buchstaben a. bis g. insgesamt 225 LP nachgewiesen werden können. Die fehlenden Leistungspunkte müssen in diesem Fall spätestens ein Jahr nach der Zulassung nachgewiesen werden. Hält der Prüfling diese Frist nicht ein, so ist die Erste Staatsprüfung in dieser Fächerverbindung nicht bestanden. Im Übrigen gilt § 43 Abs. 5 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch.

§ 13

Leistungsanforderungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen für das Lehramt an Förderschulen

(1) Im Studiengang Lehramt an Förderschulen sind 270 LP nachzuweisen.

(2) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann erfolgen, wenn innerhalb des Studiums für das Lehramt an Förderschulen mindestens 180 LP erworben wurden.

(3) Die Leistungsanforderungen für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen umfassen ohne Ergänzungs- und Erweiterungsfächer insgesamt 245 LP sowie die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

(4) Der Studiengang besteht aus folgenden Teilen:

- a. Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik (35 LP),
- b. Rehabilitationspädagogische Psychologie/Psychologie (30 LP),
- c. fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium in zwei der fünf sonderpädagogischen Fachrichtungen Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik, Verhaltensgestörtenpädagogik (jeweils 40 LP), inklusive jeweils einer Schulpraktischen Übung in jeder gewählten Fachrichtung,
- d. entweder zwei Unterrichtsfächer aus dem Studium für das Lehramt an Grundschulen (davon muss ein Fach Deutsch oder Mathematik sein) einschließlich der erfolgreichen Ableistung der Schulpraktischen Übungen und eines Schulpraktikums von drei Wochen Dauer für die studierten Unterrichtsfächer im Umfang von 5 LP (insgesamt 80 LP) oder ein Unterrichtsfach der Sekundarschule einschließlich der erfolgreichen Ableistung der Schulpraktischen Übungen und eines Schulpraktikums von drei Wochen Dauer für das studierte Unterrichtsfach im Umfang von 5 LP (insgesamt 80 LP),
- e. Schlüsselqualifikationsmodul zur Kommunikations- und Medienpraxis (5 LP),
- f. ein förderdiagnostisches Schulpraktikum (5 LP) und zwei rehabilitationspädagogische Schulpraktika (insgesamt 15 LP).

(5) Für die wissenschaftliche Hausarbeit ist eine Bearbeitungszeit von etwa 450 Stunden (15 LP) vorgesehen. Sie wird studienbegleitend erstellt und ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Im Übrigen wird auf § 54 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch. verwiesen.

(6) Auf schriftlichen Antrag kann die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen in den Unterrichtsfächern der Grundschule bzw. des Unterrichtsfaches der Sekundarschule bereits erfolgen, wenn gemäß Abs. 3 Buchstabe d. insgesamt mindestens 70 LP nachgewiesen werden können.

(7) Auf schriftlichen Antrag kann die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen in den beiden studierten rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen bereits erfolgen, wenn gemäß Abs. 3 Buchstabe a. bis c., e. und f. insgesamt 145 LP nachgewiesen werden können. Die fehlenden Leistungspunkte müssen in diesem Fall spätestens ein Jahr nach der Zulassung nachgewiesen werden. Hält der Prüfling diese Frist nicht ein, so ist die Erste Staatsprüfung in dieser Fächerverbindung nicht bestanden. Im Übrigen gilt § 43 Abs. 5 der 1. LPVO – Allg. bild. Sch.

§ 14 Erweiterungsfächer

(1) Wird im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien oder des Studiengangs Lehramt an Sekundarschulen ein drittes Unterrichtsfach als Erweiterungsfach gewählt, so sind die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module analog zum Unterrichtsfach II zu

belegen. Dies gilt ebenso für ein zusätzliches Sekundarschul-Unterrichtsfach oder eine zusätzliche Fachrichtung für das Lehramt an Förderschulen. Bei der Wahl eines Erweiterungsfaches verlängert sich die Regelstudienzeit.

(2) Wird im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen ein viertes Unterrichtsfach als Erweiterungsfach gewählt, so sind die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module analog zum Unterrichtsfach III und ein zusätzliches Schulpraktikum mit einem Volumen von 5 LP zu absolvieren. Dies gilt ebenso für ein zusätzliches Grundschulunterrichtsfach im Studiengang Lehramt an Förderschulen. Die Regelstudienzeit verlängert sich damit um zwei Semester.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung im Erweiterungsfach kann erst erfolgen, wenn die Erste Staatsprüfung bestanden ist.

§ 15 Ergänzungsfächer

- a. Im Studiengang Lehramt an Grundschulen:
 - Integrationspädagogik
- b. im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen:
 - Integrationspädagogik
 - Astronomie in Kombination mit Geographie oder Mathematik oder Physik
 - Hauswirtschaft (als berufsbegleitender Studiengang)
- c. im Studiengang Lehramt an Gymnasien:
 - Integrationspädagogik
 - Psychologie
 - Astronomie in Kombination mit Geographie oder Mathematik oder Physik
- d. im Studiengang Lehramt an Förderschulen:
 - Integrationspädagogik
 - Hauswirtschaft (als berufsbegleitender Studiengang)

(2) Für Integrationspädagogik sind Module mit einem Volumen von insgesamt 25 LP zu belegen; davon sind Module mit einem Volumen von insgesamt 15 LP examensrelevant. Dazu kommt die staatliche Abschlussprüfung, die mit einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden (dies entspricht 5 LP) angesetzt wird.

(3) Für Astronomie in Kombination mit Geographie, Mathematik oder Physik sind fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module mit einem Volumen von insgesamt 25 LP zu belegen; davon sind Module mit einem Volumen von insgesamt 15 LP examensrelevant. Dazu kommt die staatliche Abschlussprüfung, die mit einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden (dies entspricht 5 LP) angesetzt wird.

(4) Für Psychologie sind fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module mit einem Volumen von insgesamt 25 LP zu belegen; davon sind Module mit einem Volumen von insgesamt 15 LP examensrelevant. Dazu kommt die staatliche Abschlussprüfung, die mit einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden (dies entspricht 5 LP) angesetzt wird.

(5) Hauswirtschaft als berufsbegleitender Studiengang umfasst 45 Leistungspunkte, von denen Module mit dem Volumen von 25 LP in die Examensnote eingehen. Dazu kommt die staatliche Abschlussprüfung, die mit einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden (dies entspricht 5 LP) angesetzt wird.

(6) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Modul zur Kommunikations- und Medienpraxis (Schlüsselqualifikationsmodul)

Lernziele, Inhalte, Ablauf und Bestandteile des Schlüsselqualifikationsmoduls zur Kommunikations- und Medienpraxis sind der Modulbeschreibung zu entnehmen. Modulleistungen sind Präsentationen in verschiedenen Formen. Insgesamt umfasst das Modul 5 LP.

II. Modulleistungen und Abschlussprüfungen

§ 17

Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen, Modulvorleistungen

- (1) In den Lehramtsstudiengängen sind Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und Studienleistungen studienbegleitend zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist die Immatrikulation in diesem Studiengang bzw. Studienfach.
- (2) Jedes Modul muss mindestens eine Leistung (Modulleistung) oder eine Kombination von bestimmten Leistungen (Modulteilleistungen) vorsehen.
- (3) Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind Prüfungsleistungen. Diese können benotet werden. Nicht benotete Prüfungsleistungen gelten als erbracht, wenn diese Leistungen gemäß § 25 Abs. 5 bestanden wurden.
- (4) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden und nicht in die Modulnote eingehen. Studienleistungen gelten als erbracht, wenn auf Grund dieser Leistung nachgewiesen wird, dass die erforderlichen Kompetenzen bzw. Lernergebnisse in ausreichendem Maße vorliegen (s. § 7 Abs. 5). Werden diese Kenntnisse nicht nachgewiesen, können die entsprechenden Studienleistungen ungeachtet § 18 wiederholt bzw. ergänzt werden.
- (5) Modulteilleistungen bzw. Modulleistungen und Studienleistungen können in verschiedenen Formen erbracht werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (6) Werden Modulvorleistungen verlangt, ist durch den Modulverantwortlichen sicherzustellen, dass mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfungsleistung die Modulvorleistungen erbracht und aktenkundig gemacht worden sind.

§ 17 a

Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden. Computergestützte Prüfungen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind. Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dem definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.

(4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind.

(5) Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

§ 18

Nicht-Bestehen und Wiederholung von Modulleistungen

(1) Bei Nicht-Bestehen von Modulleistung bzw. Modulteilleistung ist eine zweimalige Wiederholung möglich. In den fachspezifischen Bestimmungen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(2) Bei Nicht-Bestehen einer Modulteilleistung ist nur diese zu wiederholen und nicht alle bereits bestandenen Modulteilleistungen des Moduls. Die Studentin bzw. der Student ist vom Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter über eine nicht bestandene Modulteilleistung zu informieren und über ihre bzw. seine Rechte zu belehren. Bei den Modulen, deren Leistungen in die Staatsexamensnote eingehen, werden die Prüfungsformen in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(3) Ist auch die zweite Wiederholung einer Modulleistung bzw. Modulteilleistung nicht bestanden, ist die Modulleistung endgültig nicht bestanden. Hierüber ist die Studentin bzw. der Student schriftlich zu benachrichtigen. Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(4) Auf Antrag und zum Studienabschluss ist der Studentin bzw. dem Studenten das Studienbuch, das sogenannte Transcript of Records auszuhändigen, welches alle bestandenen Modulleistungen bezeugt.

§ 19

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienfach immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu

deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) Zu jedem Modul sind mindestens zwei Prüfungstermine im jeweiligen oder darauffolgenden Semester anzubieten, i.d.R. davon mindestens einer im jeweiligen Semester. Die Festlegung der Prüfungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulleistungen werden in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Die Termine werden rechtzeitig, i.d.R. mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulleistung bekannt gegeben. Die Anmeldung ist zu jedem der angebotenen Prüfungstermine möglich.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person sein. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind ferner wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

(2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Modulleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerin bzw. den Beisitzer. Über die mündliche Modulleistung ist ein Protokoll zu führen.

§ 21 Studien- und Prüfungsausschüsse

(1) Studien- und Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Studienfächer der Lehrämter an Sekundarschulen und Gymnasien werden durch Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates gebildet. Ein Ausschuss ist für mindestens ein Studienfach zuständig; er kann auch für mehrere Studienfächer zuständig sein. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Für das Lehramt an Förderschulen bildet das Institut für Rehabilitationspädagogik einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregung zur Verbesserung des Studienfaches und seiner Umsetzung.

(3) Das Zentrum für Lehrerbildung bildet für die Fächer des Lehramtes an Grundschulen und für die Module „Schulpraktikum I“, „Schulpraktikum II“, „Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum“ (AuPP) und das Schlüsselqualifikationsmodul „Kommunikations- und Medienpraxis“ je einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Studien- und Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden. Sie sind für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Modulleistungen zuständig.

(5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Modulleistungen teilzunehmen.

(6) Den jeweiligen Studien- und Prüfungsausschüssen gehören mindestens drei Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. Zu den in den Anlagen 1 bis 4 der 1. LPVO - Allg.bild.Sch. für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion und Katholische Religion als Voraussetzung für die Bildung der Modulfachnote festgelegten mündlichen Modulprüfungen kann die jeweilige Kirche eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als Mitglied des Prüfungsausschusses entsenden, die bzw. der mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mitwirkt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(8) Die Mitglieder der Studien- und Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses verlangt.

(10) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(12) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Eilkompetenz) und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Studien- und Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(14) Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 22

Prüfungsamt

(1) Das Zentrale Prüfungsamt für Lehrämter beim Zentrum für Lehrerbildung organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren und verwaltet die Studien- und Prüfungsdaten und -dokumente. Es unterstützt die Studien- und Prüfungsausschüsse des Zentrums für Lehrerbildung und die Studien- und Prüfungsausschüsse der Fakultäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, einmal im Semester ihre Prüfungsergebnisse in Erfahrung zu bringen. Der Informationspflicht des Prüfungsamtes wird durch individuelle schriftliche Benachrichtigung, öffentlich zugängliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in elektronischen Medien nachgekommen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Unterbrechung

(1) Eine Modulleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftigen Grund von der Modulleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder elektronische Modulleistung nicht bis Ablauf einer vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung oder in Zweifelsfällen ein Attest des Amtsarztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, bleiben der Prüfungsversuch sowie ggf. bereits vorliegende Studien- und Prüfungsergebnisse erhalten.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Modulleistung bzw. Modulteilleistung durch Täuschung (z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Modulleistung mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(4) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Studien- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studentin mit.

(6) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder es sich um weiterbildende gebührenpflichtige Studiengänge handelt; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ein.

Familiäre Verpflichtungen betreffen Mutterschutz, Elternzeit oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz. Die Regelungen zur Anmeldung zur Modulleistung gemäß § 19 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 24

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen, wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Regel Nachteilsausgleich gewähren. Der Nachteilsausgleich ist in angemessener Form zu gewährleisten. Angemessen sind nur solche Nachteilsausgleiche, welche die konkrete Art und den konkreten Inhalt der jeweils laut Fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistung einerseits sowie die individuelle Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden andererseits berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Als angemessene Nachteilsausgleiche kommen beispielsweise und im Einzelfall auch kumulativ in Betracht:

- die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für Klausuren oder Hausarbeiten,
- die Gewährung von Erholungspausen während Klausuren und mündlichen Prüfungen,
- die Verkürzung der Prüfungsdauer,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung schriftlicher Prüfungen (Klausuren oder Hausarbeiten) durch mündliche Prüfungen,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung mündlicher durch schriftliche Prüfungen,
- die Ersetzung von Klausuren durch Hausarbeiten,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung von praktischen Leistungen durch mündliche oder schriftliche Prüfungen,
- persönliche und technische Assistenzen.

(3) Ist absehbar, dass Art und Inhalt der zu erbringenden Leistungen einerseits, Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch kranken Studierenden andererseits im Wesentlichen unverändert bleiben werden, so soll die Entscheidung gemäß Absatz 1 über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für mehrere Semester, mindestens jedoch für mehrere zu bestimmende Studien- und Prüfungsleistungen gelten.

(4) Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistung auswirken. In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Nachteilsausgleiche nicht aufgenommen werden.

(5) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 25

Bewertung der Module

(1) Die Benotung von Modulleistungen ist nur dann zwingend, wenn diese Leistung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in die Berechnung der Zensur für das jeweilige Fach einbezogen

wird. Welche Module in die Gesamtnote einfließen, ergibt sich aus der 1. LPVO – Allg. bild. Sch.

(2) Wird ein Modul mit nur einer Leistung abgeschlossen, ist diese Note die Modulnote.

(3) Werden in einem Modul mehrere Leistungen (sogenannte Modulteilleistungen) abverlangt, so setzt sich die Note des Moduls aus den einzelnen Modulteilleistungen zusammen.

(4) Die Bewertung der Modulleistung ist der Studentin bzw. dem Studenten nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben.

(5) Für die Bewertung von Modulleistungen gilt folgende Notenskala:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die weitgehend den Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(6) Durch Erhöhung bzw. Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7 sowie 4,3 und höher.

(7) Bei Mittelung der Noten werden im Ergebnis alle Dezimalstellen, außer der ersten, ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut, von 1,6 bis 2,5 = gut, von 2,6 bis 3,5 = befriedigend, von 3,6 bis 4,0 = ausreichend, über 4,0 = nicht ausreichend. Diese Skala gilt auch für die Ermittlung der Gesamtnote des Studienprogramms und des Studiengangs.

(8) Die Modulnoten können in relativen Noten entsprechend der ECTS-Bewertungsskala im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 26

Examensnotenrelevante Module

(1) In jedem Fach ist gemäß der 1. LPVO ein bestimmter Teil der Module bzw. der Modulleistungen examensnotenrelevant; aus den Noten dieser Module wird zusammen die Modulfachnote eines Fachs gebildet. Folgende Tabelle nennt die Volumina der Module der verschiedenen Fächer, die in die Abschlussnote mit einfließen.

Tabelle Gewichtung Fach nach Abschluss

Studienfach	Schulart									
	Grundschule		Sekundarschule		Gymnasium		Förderschule			
							ein Sekundar- schulfach	zwei Sekundar- schulfächer		
Pädagogik	10		10		10		10	10		
Psychologie	10		10		10		10	10		
Fach 1 Fachwissenschaft	15	10	30	10	40	10	30	10	15	10

Fachdidaktik							
Fach 2 Fachwissenschaft Fachdidaktik	10	10	30	10	40	10	- 10 10
Fach 3 Fachwissenschaft Fachdidaktik	10		-		-		-
Fachrichtung I	-		-		-		20 20
Fachrichtung II	-		-		-		20 20
Rehabilitations- pädagogik	-		-		-		10 10
Rehabilitations- pädagogische Psychologie	-		-		-		10 10

(2) Die Modulfachnote für das jeweilige Fach wird durch das gewichtete arithmetische Mittel der examensrelevanten Modulleistungen gebildet. Dabei werden in der Regel die einzelnen Modulnoten nach dem Arbeitsaufwand (ausgedrückt in Leistungspunkten) gewichtet. Bei der Mittlung werden alle Dezimalstellen, außer der ersten, ohne Rundung gestrichen.

(3) In den künstlerischen Unterrichtsfächern Kunst, Gestalten und Musik und den Fächern mit praktischer Ausbildung (Sport und Wirtschaft-Technik) sind studienbegleitend eine oder mehrere fachpraktische Modulleistungen abzulegen.

(4) Im Unterrichtsfach Sport des Studiengangs Lehramt an Gymnasien sind vier fachpraktische Module mit jeweils 5 LP zu belegen. Von den anderen fachwissenschaftlichen Modulen mit einem Volumen von 20 Leistungspunkten müssen zwei Module mündlich abgeprüft werden.

(5) Im Unterrichtsfach Sport des Studiengangs Lehramt an Sekundarschulen sind drei fachpraktische Module mit jeweils 5 LP zu belegen. Von den anderen fachwissenschaftlichen Modulen mit einem Volumen von 15 Leistungspunkten müssen zwei Module mündlich abgeprüft werden.

(6) Im Fach Wirtschaft-Technik der Studiengänge Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien ist jeweils ein Modul mit 5 LP als fachpraktisches Modul zu belegen, das zusammen mit den anderen fachwissenschaftlichen Modulnoten in die Fachnote eingeht.

(7) In den Fachwissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasium sowie in den sonderpädagogischen Fachrichtungen im Studiengang Lehramt an Förderschulen sind mindestens zwei Module mit je einer mündlichen Prüfung abzuschließen. In der Fachdidaktik in allen Lehramtsstudiengängen und in den Fachwissenschaften im Studiengang Lehramt an Grundschulen ist mindestens je ein Modul mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen. Diese mündlichen Prüfungen sind in der Regel als Einzelprüfung vorzunehmen; Gruppenprüfungen mit jeweils bis zu drei Prüflingen sind möglich; dabei entspricht die Prüfungsdauer eines Prüflings der vorgesehenen Dauer einer Einzelprüfung. Die zugehörigen Wiederholungsprüfungen sind ebenfalls mündlich abzulegen. Die Leistungen dieser Module fließen in die Staatsexamensnote mit ein. Für alle anderen Module gibt es keine Gestaltungsvorgaben hinsichtlich der Prüfungsformen. Hier sind auch unterschiedliche Formen der Wiederholungsprüfung möglich.

(8) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist in den modernen fremdsprachlichen Unterrichtsfächern von den examensrelevanten Modulen mit einem Volumen von 40 LP ein Modul mit 10 LP mit einer vierstündigen Klausur in der jeweiligen Fremdsprache

abzuschließen. Diese Klausur wird in die Modulfachnote des Faches gemäß ihrem Leistungspunktegewicht eingerechnet. Dieses Modul kann entweder sprachpraktisch, sprachwissenschaftlich, literaturwissenschaftlich oder kulturwissenschaftlich ausgerichtet sein. Von den übrigen examensrelevanten 30 LP müssen wiederum zwei Module mündlich abgeprüft werden.

§ 27

Berechnung der Noten der Fächer und der Gesamtnote des Staatsexamen

(1) Die 1. LPVO regelt die Berechnung der Noten der Fächer und der Gesamtnote des Staatsexamens. Die Gesamtnote des Staatsexamens setzt sich aus den Noten der Fächer und der Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit zusammen. Die Noten werden hierbei jeweils mit einem Faktor versehen.

(2) Die 1. LPVO regelt die Anforderungen und Modalitäten der Ersten Staatsprüfung, insbesondere die Anerkennung der Modulleistungen für das Staatsexamen. Die Erste Staatsprüfung setzt sich zusammen aus den staatlichen Abschlussprüfungen und der Wissenschaftlichen Hausarbeit.

(3) Die Wissenschaftliche Hausarbeit kann als vorgezogener Prüfungsteil abgelegt werden. Zulassungsvoraussetzungen, Organisation und Durchführung sind in der 1. LPVO geregelt.

(4) Die Noten der Fächer setzen sich aus der Note der staatlichen Abschlussprüfung und den Noten der gemäß der Tabelle in § 26 Abs. 1 examensnotenrelevanten Modulleistungen (der Modulfachnote) zusammen. Die Note der Abschlussprüfung und die Modulfachnote des Faches werden hierbei jeweils mit einem Faktor versehen.

(5) In den Unterrichtsfächern Gestalten, Musik und Sport im Studiengang Lehramt an Grundschulen und in den Unterrichtsfächern Musik und Kunst in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Sekundarschulen gehen die fachpraktischen Modulleistungen gesondert mit einem eigenen Faktor versehen in die Berechnung der Note für das Fach ein.

(6) Bei den Ergänzungsfächern gemäß § 15 ergibt sich die Gesamtnote aus der dem Mittel der examensrelevante Modulnoten (gewichtet mit dem Faktor 7) und der Note der staatlichen Abschlussprüfung gewichtet mit dem Faktor 3.

(7) Die Modulfachnote eines Faches wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten gebildet. In den betreffenden Fächern gehen zusätzlich die fachpraktischen Prüfungen – ebenfalls mit einem Faktor gewichtet – in das Ergebnis ein. Diese fachpraktischen Prüfungen entsprechen Modulleistungen.

(8) Wie die Noten der einzelnen Fächer und die Gesamtnote der verschiedenen grundständigen Lehramtsstudiengänge berechnet werden, zeigen folgende fünf Tabellen. Analog dazu werden die Noten der Erweiterungsfächer gebildet. In der ersten Spalte ist jeweils angegeben, wie viele der Module, ausgedrückt in Leistungspunkten, in die Modulfachnote und damit auch in die Fächernote und in die Gesamtnote eingehen: (Abkürzungen: FW = Fachwissenschaft, FP = Fachpraxis, FD = Fachdidaktik).

a) Lehramt an Grundschulen

<i>Fach</i>	<i>Faktor für Fachnote</i>	<i>Fachnote</i>	<i>Faktor für Gesamtnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Fach I (Deutsch oder Mathematik) - schriftliche Abschlussklausur (4 h) - Modulleistungen (LP: 15 FW + 10)	X 3 X 7	Note Fach I	x 4	gewichtetes arithmetisches Mittel

FD)				
Fach II (Deutsch oder Mathematik) - schriftliche Abschlussklausur (4 h) - Modulleistungen (LP: 10 FW + 10 FD)	X 3 X 7	Note Fach II	X 3	
Fach III Fächer ohne fachpraktische Ausbildung: - schriftliche Abschlussklausur (2 h) - Modulleistungen (LP: 10 FW + 10 FD) Sport, Musik, Gestalten: - schriftliche Abschlussklausur (2 h) - Modulleistungen (LP: 5 FW + 10 FD) - fachpraktische Modulleistung/en (5 LP)	X 3 X 7 X 3 X 4 X 3	Note Fach III	X 3	
Pädagogik - mündliche Abschlussprüfung (30Min) - Modulleistung/en (10 LP)	X 3 X 7	Note Pädagogik	X 2	
Psychologie -mündliche Abschlussprüfung (30 Min) - Modulleistung/en (10 LP)	X 3 X 7	Note Psychologie	X 2	
Wissenschaftliche Hausarbeit ¹ (2 Monate)	-	Note Wiss. Hausarbeit	X 3	

¹ Die Wissenschaftliche Hausarbeit kann im Unterrichtsfach I, II oder III oder in der Fächerübergreifenden Grundschuldidaktik oder Psychologie oder Pädagogik geschrieben werden.

b) Lehramt an Förderschulen mit zwei Grundschulfächern

Fach	Faktor für Fachnote	Fachnote	Faktor für Gesamtnote	Gesamtnote
Sonderpädagogische Fachrichtung I - schriftliche Abschlussklausur (4 h) - Modulleistungen (20 LP)	X 3 X 7	Note Fachrichtung I	X 3	gewichtetes arithmetisches Mittel
Sonderpädagogische Fachrichtung II - schriftliche Abschlussklausur (4 h) - Modulleistungen (20 LP)	X 3 X 7	Note Fachrichtung II	X 3	
Rehabilitationspädagogik / Pädagogik - mündliche Abschlussprüfung in Rehabilitationspädagogik (30 Min) - Modulleistung/en: 10 LP in Rehabilitationspädagogik und 10 LP Pädagogik	X 3 X 7	Note Rehabilitationspädagogik/ Pädagogik		
Rehabilitationspädagogische Psychologie / Psychologie - mündliche Abschlussprüfung in Rehabilitationspädagogischer Psychologie (30 Min) - Modulleistung/en: 10 LP in	X 3 X 7	Note Rehabilitationspädagogische Psychologie/ Psychologie	X 2	

Rehabilitationspädagogischer Psychologie und 10 LP Psychologie				
Unterrichtsfach (Sekundarschulfach) ⁴	siehe Sekundarschule	Note Unterrichtsfach	X 3	
Wissenschaftliche Hausarbeit ⁵ (3 Monate)	-	Note Wiss. Hausarbeit	X 3	

¹ Analog zu Deutsch oder Mathematik als Unterrichtsfach I im Studiengang Lehramt an Grundschulen.

² Es kann ein Unterrichtsfach II oder ein Unterrichtsfach III aus dem Studiengang Lehramt an Grundschulen gewählt werden. Es gelten die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen.

³ Die Wissenschaftliche Hausarbeit kann in Rehabilitationspädagogik oder in Rehabilitationspädagogischer Psychologie oder in einer sonderpädagogischen Fachrichtung geschrieben werden.

⁴ Analog zum Unterrichtsfach I im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen.

⁵ Die Wissenschaftliche Hausarbeit kann in Rehabilitationspädagogik oder in Rehabilitationspädagogischer Psychologie oder in einer sonderpädagogischen Fachrichtung geschrieben werden.

d) Lehramt an Sekundarschulen

Fach	Faktor für Fachnote	Fachnote	Faktor für Gesamtnote	Gesamtnote
Fach I - schriftliche Abschlussklausur (4 h) - Modulleistungen Fächer ohne fachpraktische Module: (LP: 30 FW + 10 FD) Sport: 15 FW + 15 FP ¹ + 10 FD Wirtschaft-Technik: 25 FW + 5 FP + 10 FD - Musik, Kunst: zusätzlich fachpraktische Modulleistung/en (~ 30 LP) ¹	X 3 X 8 X 4	Note Fach I	X 4	gewichtetes arithmetisches Mittel
Fach II Analog Fach I	-	Note Fach II	X 4	
Pädagogik - mündliche Abschlussprüfung (30 Min) - Modulleistungen (10 LP)	X 3 X 7	Note Pädagogik	X 2	
Psychologie - mündliche Abschlussprüfung (30 Min) - Modulleistung/en (10 LP)	X 3 X 7	Note Psychologie	X 2	
Wissenschaftliche Hausarbeit ³ (3 Monate)	-	Note Wiss. Hausarbeit	X 3	

e) Lehramt an Gymnasien

Fach	Faktor für Fachnote	Fachnote	Faktor für Gesamtnote	Gesamtnote
Fach I - schriftliche Abschlussklausur (4 h) - Modulleistungen	X 3	Note Fach I	X 4	gewichtetes arithmetisches Mittel

§ 31 Ungültigkeit von Modulleistungen

(1) Hat die Studentin bzw. der Student bei einer Modulleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Transcript of Records und des Diploma Supplements bekannt, kann die Dekanin bzw. der Dekan nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringen die Studentin bzw. der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das Landesprüfungsamt wird hierüber informiert.

(2) Die unrichtigen Studiendokumente werden eingezogen, gegebenenfalls werden berichtigte erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

[§ 32 Übergangsbestimmungen]

[§ 33 Inkrafttreten]